

Zusätzliche Garantiebedingungen Li-Ion-Batterien – Schweiz

Die Jungheinrich AG (im folgenden „Jungheinrich“) Holzikerstrasse 5, 5042 Hirschthal, bietet für bestimmte Jungheinrich Lithium-Ionen-Batterien, die von Jungheinrich vertrieben werden, die folgende freiwillige Herstellergarantie an:

I. Garantiegegenstand

Diese Garantiebedingungen gelten für alle Lithium-Ionen-Batterien (24-80V) welche vom Kunden nach dem 1.7.2021 bestellt wurden, und sich zum Zeitpunkt des Garantiefalls und der Erbringung der Garantieleistungen in der Schweiz befinden. Nicht unter die Garantie fallen Batterien in Fahrzeugen des Typs EJE M bzw. EJC M, PTE, PTL, PSE, AME, AMC, EJC010i oder der Produktmarke Ameise, Anton by Jungheinrich 24 Volt Batterien sowie sogenannte "Koffer Batterien" (heutige Leistung 40Ah).

II. Rechte

Die Rechte aus der Garantie stehen demjenigen zu, der zum Zeitpunkt des Garantiefalls Eigentümer der Batterie ist oder der von dem Eigentümer der Batterie zur Geltendmachung der Rechte aus der Garantie ermächtigt wurde (im Folgenden „Garantienehmer“). Der Garantienehmer hat seine Rechtsposition als Eigentümer oder als Ermächtigter Jungheinrich schriftlich mittels Kaufvertrag oder Auftragsbestätigung zu belegen.

III. Garantiezeit

Die Garantie gilt für einen Zeitraum von maximal acht (8) Jahren ab dem Datum der erstmaligen Auslieferung der neuen Batterie durch Jungheinrich (nachfolgend «Garantiezeit»). Die Dauer der Garantiezeit wird in der jeweiligen Auftragsbestätigung festgehalten und ist verbindlich. Der Umfang der Garantieleistungen ergibt sich aus diesen Garantiebedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Für bereits ausgelieferte Batterien erfolgt keine nachträgliche Reduktion oder Einschränkung der zugesagten Garantieleistungen.

IV. Erbringung

Die Erbringung von Garantieleistungen (Reparatur, Nachbesserung oder Austausch) durch Jungheinrich verlängert die Garantiezeit nicht und bewirkt weder eine Hemmung noch einen Neubeginn der Garantiezeit.

V. Garantiefall

Ein Garantiefall liegt vor, wenn die Batterie während der Garantiezeit von den Spezifikationen ihres Produktdatenblatts negativ abweicht oder die tatsächliche Batteriekapazität 65% ihrer Nennkapazität unterschreitet (im Folgenden „Garantiefall“). Kein Garantiefall liegt dagegen vor, wenn die tatsächliche Batteriekapazität mindestens 65% ihrer Nennkapazität beträgt. Die Nennkapazität einer Batterie ist die auf ihrem Typenschild genannte Kapazität. Die tatsächliche Batteriekapazität ist der Wert, den Jungheinrich durch eine durchgeführte Messung bei einer Umgebungstemperatur zwischen 20°C und 30°C ermittelt.

VI. Garantieleistungen

Im Garantiefall repariert Jungheinrich die betroffene Batterie oder ersetzt sie durch eine mindestens gleichwertige Batterie (nachfolgend «Garantieleistung»). Die Wahl zwischen Reparatur und Ersatz liegt bei Jungheinrich. Ersetzte Batterien gehen in unser Eigentum über.

Tritt der Garantiefall innerhalb der ersten drei (3) Jahre der Garantiezeit ein, übernimmt Jungheinrich sämtliche Kosten der Garantieleistung (Material, Arbeit, Transport).

Ab dem vierten Jahr der Garantiezeit trägt Jungheinrich nur noch einen Anteil der Materialkosten, mindestens jedoch 25 %. Die Höhe des Anteils bemisst sich nach Alter der Batterie, den im Fahrzeug angezeigten Betriebsstunden sowie dem durchschnittlichen Energiedurchsatz vor Eintritt des Garantiefalls. Arbeits-, Reise- und Transportkosten sind vom Garantienehmer nach den gültigen Servicestundensätzen und Materialistenpreisen von Jungheinrich zu vergüten.

Weitergehende Ansprüche aus dieser Garantie bestehen nicht.

VII. Garantievoraussetzungen

Jungheinrich erbringt Garantieleistungen nur, wenn (kumulativ)

- das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Garantiefalls gemäss Betriebsstundenzähler höchstens 6'000 Betriebsstunden aufweist,
- für die betreffende Batterie vom Beginn der Garantiezeit bis zum Garantiefall ein gültiger Servicevertrag (PowerScan) mit Jungheinrich bestand, und
- ein Einsatz in Kühl- oder TiefkühlLAGERN nur erfolgte, sofern dieser Temperaturbereich in der Bedienungsanleitung ausdrücklich freigegeben ist.

VIII. Garantieausschluss

Ein Anspruch auf Garantieleistung besteht nicht, wenn der Garantiefall ganz oder teilweise verursacht wurde durch:

- unsachgemässer Beförderung, Lagerung, Installation, Betrieb oder Verkabelung der Batterie,
- Eingriffe durch Dritte (Änderung, Demontage, Reparatur oder Austausch durch Nicht-Jungheinrich-Personal),
- Verstösse gegen die jeweiligen Betriebsanleitungen,
- Verwendung nicht von Jungheinrich freigegebener Ladegeräte, oder
- äussere Einwirkungen wie Überspannung, Blitzschlag, Überflutung, Brand, Unfall oder vergleichbare Ereignisse.

IX. Garantieabwicklungen

Der Garantienehmer muss seinen Garantieanspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten nach Eintritt des Garantiefalls schriftlich gegenüber Jungheinrich geltend machen. Macht der Garantienehmer gegenüber Jungheinrich Garantieansprüche geltend und stellt sich bei der Prüfung der betroffenen Batterie durch Jungheinrich heraus, dass kein Garantiefall vorliegt oder die Pflicht von Jungheinrich zur Erbringung der Garantieleistung aus einem der genannten Gründe ausgeschlossen ist, kann Jungheinrich diese Aufwände dem Garantienehmer in Rechnung stellen.

X. Mängelrechte

Die gesetzlichen Mängelrechte (Sachgewährleistung nach Art. 197 ff. OR) bleiben von dieser Herstellergarantie unberührt. Insbesondere hat diese Garantie keinen Einfluss auf die Dauer oder den Lauf der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verjährungsfristen.

XI. Anwendbares Recht

Diese Garantiebedingungen unterstehen dem Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Für Streitigkeiten mit Geschäftskunden (B2B) ist ausschliesslicher Gerichtsstand Aarau.

Bei Konsumenten (B2C) gelten die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände.